



Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 192/1, 194/2 der Gemarkung Ronsberg durch die Firma NZ Entsorgung e.K., vertreten durch Herrn Nikolaj Zirgibel, Am Steinebühl 3a, 87452 Altusried

Die Firma NZ Entsorgung e.K., vertreten durch Herrn Nikolaj Zirgibel, beantragte mit Datum vom 12.02.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 245,5 Tonnen und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 340 Tonnen.

Die Firma NZ Entsorgung e.K. möchte in einer bereits bestehenden Produktions- und Lagerhalle (Neuenrieder Str. 31, 87671 Ronsberg) mit Außenfläche gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zeitweilig lagern. Die Firma ist als Logistiker tätig und ist spezialisiert auf Abfälle aus dem Automobilbereich (Altreifen, Altöl, Batterien etc.).

Die Anlieferung der Abfälle erfolgt in der Regel mit firmeneigenen LKW. Die Abfälle werden je nach Art auf der Fläche bzw. in der Halle lose, in Abroll- bzw. Absetzcontainern oder in Stahlkisten zwischengelagert.

Nach der Zusammenführung in größere Transporteinheiten werden die Abfälle dann wieder vom Standort abgefahren.

An der bestehenden Halle sind keine baulichen Änderungen geplant. Die Betriebszeiten sind von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Ein Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen stellen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen dar (§ 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs zu dieser Verordnung).

Das Genehmigungsverfahren ist im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV).

Der Antrag der Firma NZ Entsorgung e.K. sowie die Planunterlagen werden beim Landratsamt Ostallgäu, 87616 Marktoberdorf, Schwabenstraße 11, Zi.-Nr. D 330 und im Rathaus des Marktes Ronsberg, Schulweg 3, 87671 Ronsberg vom **30.04.2021** bis einschließlich **31.05.2021** ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt beim Landratsamt Ostallgäu nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 08342/911-372 oder per Mail: birgit.osterried@lra-oal.bayern.de und bei der Gemeinde Ronsberg nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 08306/97593-0 oder per Mail: rathaus@ronsberg.de

Des Weiteren werden der Antrag sowie die Planunterlagen in der Zeit vom 30.04.2021 bis einschließlich 31.05.2021 auf der Internetseite www.ostallgaeu.de/nzentsorgung veröffentlicht.

Etwaige Einwendungen können beim Landratsamt Ostallgäu oder beim Markt Ronsberg schriftlich oder zur Niederschrift bis einschließlich **14.06.2021** vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und an beteiligte Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese für die ordnungsgemäße Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Der Termin der Erörterung wird gesondert bekannt gegeben.

Ronsberg, 16.04.2021



Franke

2. Bürgermeisterin